

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20509 –**

Stand der Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG) ist weiterhin von einer enormen grundrechtlichen Problematik durch Upload-Filter begleitet. Letzter Stand der Bundesregierung war, dass man die Umsetzung prüfe und Upload-Filter zu vermeiden versuche. Technisch ist diese Möglichkeit jedoch weiterhin fragwürdig und erscheint nicht erfolgversprechend. Stattdessen wirken nach Ansicht der Fragesteller bei einer Fortsetzung des aktuellen Kurses der Bundesregierung Upload-Filter als notwendiger Bestandteil der Umsetzung, was jedoch nach Meinung von Kritikern eine erhebliche Gefährdung der Meinungsfreiheit im Internet darstellen würde. Aus diesem Grund ist es von großem Interesse, über den aktuellen Stand der Umsetzung Informationen zu erhalten, insbesondere wie die Bundesregierung ihre Aussage, Upload-Filter zu vermeiden, auch umzusetzen versucht.

1. Auf welchem Stand ist die Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher eingeleitet, um die technische Umsetzung der Richtlinie zu begleiten?
3. Inwiefern hat die Bundesregierung bereits Experten für die Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht involviert?
5. Bis wann plant die Bundesregierung, eine Lösung für die Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht auszuarbeiten?

6. Inwiefern pflegt die Bundesregierung einen Informationsaustausch zur Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union?
 - a) Mit welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht die Bundesregierung konkret im Informationsaustausch?
 - b) Welche Ergebnisse konnten erzielt werden?

Die Fragen 1, 1a, 3 sowie 5 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Die Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (EU) 2019/790 (DSM-RL) soll fristgerecht, also bis zum 7. Juni 2021, in das deutsche Recht umgesetzt werden. Das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Umsetzung der DSM-RL im Sommer 2019 frühzeitig mit einer öffentlichen Konsultation vorbereitet (s. hierzu www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Konsultation_UrhR-Richtlinien.html) und wertet fortlaufend die umfangreiche Literatur aus, die zu Fragen der Umsetzung erscheint. Mit den Diskussionsentwürfen vom 15. Januar und vom 24. Juni 2020 hat das BMJV zwischenzeitlich Vorschläge zur Umsetzung sämtlicher Regelungsbereiche der DSM-RL vorgelegt. Diese Regelungsvorschläge umfassen zugleich die Maßgaben der Online-SatCab-RL (EU) 2019/789, die Fragen der Online-Nutzung von Fernseh- und Radioprogrammen betrifft und ebenfalls bis zum 7. Juni 2021 umzusetzen ist.

Der erste Diskussionsentwurf vom 15. Januar 2020 betraf den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL), den Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verleger-beteiligung, Artikel 16 DSM-RL) und die gesetzlichen Erlaubnisse für Text und Data Mining, Unterricht und zum Erhalt des Kulturerbes (Artikel 3 bis 7 DSM-RL). In diesem Entwurf wurde zugleich erläutert, warum diese Teilbereiche der DSM-RL frühzeitig in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren adressiert werden sollten. Hierzu befindet sich seit Anfang April 2020 ein Referentenentwurf in der Ressortabstimmung.

Zu den übrigen Regelungsgegenständen der DSM-RL, die mit dem zweiten Diskussionsentwurf vom 24. Juni 2020 umgesetzt werden sollen, gehört u. a. Artikel 17 DSM-RL, der Fragen der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen regelt. Zu diesem zweiten Diskussionsentwurf kann bis zum 31. Juli 2020 Stellung genommen werden (s. www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html). Nach Auswertung der Stellungnahmen wird dann auch insoweit ein Referentenentwurf erstellt werden.

Interessierte Kreise sowie Expertinnen und Experten sind also sowohl im Rahmen der erwähnten Konsultation als auch bei den beiden Diskussionsentwürfen eingebunden. Sobald das förmliche Gesetzgebungsverfahren hinreichend fortgeschritten ist, werden sie erneut angehört werden.

Darüber hinaus fließen in die Umsetzung der DSM-RL auch die Erkenntnisse aus dem Stakeholder-Dialog ein, den die Europäische Kommission seit Oktober 2019 in Brüssel durchgeführt hat. Umsetzungsworkshops der Europäischen Kommission dienen dem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission als Initiatorin des europäischen Gesetzgebungsverfahrens. Die Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten sind in der Regel informeller Natur auf Fachebene (Telefonate, E-Mails) und dienen meist der Klärung von Verständnis- und Fachfragen. Eine Abstimmung der konkreten Umsetzungsvorschläge in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen findet dabei nicht statt.

1. b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung perspektivisch einzuleiten, bei der technischen Umsetzung der Richtlinie die Nutzung sogenannter Upload-Filter zu vermeiden?
2. Wie plant die Bundesregierung, durch die Umsetzung der Richtlinie eine Nutzung von sogenannten Upload-Filtern in der Praxis auszuschließen?
4. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung in Bezug auf die Richtlinie zum Urheberrecht zum Thema der Meinungsfreiheit?
 - a) Inwiefern bewertet die Bundesregierung die Richtlinie zum Urheberrecht als Einschränkung der Meinungsfreiheit?
 - b) Inwiefern stuft die Bundesregierung die Richtlinie zum Urheberrecht als problematisch ein?
 - c) Falls aus Sicht der Bundesregierung keine Problematik besteht, wie ist dies zu begründen?

Die Fragen 1b, 2 und 4 bis 4c betreffen ausschließlich die Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL und werden daher zusammen beantwortet.

Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut und bedarf besonderen Schutzes. Der Bundesregierung ist daran gelegen, dieses Schutzgut zu wahren, aber gleichzeitig auch einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen von Rechteinhaberrinnen und Rechteinhabern, Nutzerinnen und Nutzern und Plattformen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hat dem Richtlinienvorschlag in einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Regelungen zugestimmt, weil der Rechtsakt insgesamt dringend erforderliche Anpassungen des nicht mehr zeitgemäßen europäischen Rechtsrahmens mit sich bringt. Zugleich hat die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung aber auch ihre Absicht bekundet, dass bei der Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL Upload-Filter nach Möglichkeit verhindert, die Meinungsfreiheit sichergestellt und die Nutzerrechte gewahrt werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/9822, S. 59 ff., abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7986-2019-ADD-1-REV-2/de/pdf>).

Diese Überlegungen liegen dem jüngst veröffentlichten Diskussionsentwurf des BMJV für die Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL zugrunde (s. hierzu Artikel 3 des Diskussionsentwurfes vom 24. Juni 2020, flankiert durch den Vorschlag zu § 51a UrhG-E in Artikel 1 Nummer 12 des Diskussionsentwurfes, abrufbar unter www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html). Der Diskussionsentwurf ist derzeit Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, die noch bis zum 31. Juli 2020 andauert. Der Referentenentwurf, den das BMJV aufgrund der Ergebnisse der Konsultation erstellen wird, wird anschließend in die Ressortabstimmung gegeben und innerhalb der Bundesregierung geprüft werden.

